



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## **Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke  
[COM(2022) 216 final – 2022/0154 (CNS)]

**ECO/595**

Berichterstatter: **Petru Sorin DANDEA**  
Ko-Berichterstatter: **Krister ANDERSSON**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

**DE**

Befassung  
Rechtsgrundlage

Rat der Europäischen Union, 08/06/2022  
Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union

Zuständige Fachgruppe  
Annahme in der Fachgruppe  
Verabschiedung im Plenum

Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion,  
wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt  
06/10/20022  
26/10/2022

Plenartagung Nr.

573

Ergebnis der Abstimmung  
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) 187/0/0

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Mit dem Vorschlag der Kommission für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen (DEBRA) soll gegen steuerliche Verschuldungsanreize für die Unternehmen in der EU vorgegangen werden. Dazu werden Vorschriften eingeführt, die die steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen auf Eigenkapitalerhöhungen ermöglichen und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen beschränken.
- 1.2 Zu diesem Zweck hat die Kommission gezielte Vorschriften vorgelegt, die einen Freibetrag für Eigenkapital und eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen vorsehen. Finanzunternehmen sind von den Maßnahmen ausgenommen, da sie regulatorischen Eigenkapitalanforderungen unterliegen, die eine zu geringe Ausrichtung auf Eigenkapital verhindern.
- 1.3 Der von der Kommission vorgeschlagene Freibetrag für Eigenkapital wird berechnet als *Freibetragsgrundlage x fiktiver Zinssatz*. Die Freibetragsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des Steuerjahres und dem Eigenkapital am Ende des vorangegangenen Steuerjahres, d. h. dem Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Aufseiten des Fremdkapitals wird eine anteilmäßige Begrenzung die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf 85 % der Zinsaufwendungen (gezahlte Zinsen abzüglich erhaltener Zinsen) beschränken.
- 1.4 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die von der Kommission mit ihrem Vorschlag verfolgten Ziele insoweit, als damit ein wichtiges und seit Langem diskutiertes Problem der Unternehmensbesteuerung angegangen wird, nämlich die steuerliche Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen. Die Struktur und der Inhalt des Vorschlags sind jedoch von entscheidender Bedeutung, um diese Ziele auch effektiv zu verwirklichen.
- 1.5 Vor diesem Hintergrund vertritt der der EWSA die Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, Eigenkapital gegenüber Fremdkapital zu begünstigen und dazu nicht nur einen Steuerfreibetrag auf die sukzessiven Eigenkapitalerhöhungen eines Unternehmens zu gewähren, sondern auch die Abzugsfähigkeit der Fremdkapital-Finanzierungskosten von Unternehmen um 15 % zu senken, den europäischen Unternehmern, insbesondere den KMU und Kleinstunternehmen, schaden wird.
- 1.6 Der EWSA ist besorgt, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen KMU und Kleinstunternehmen und damit das Rückgrat der europäischen Wirtschaft finanziell schwächen könnten. Diese Unternehmen haben Schwierigkeiten beim Zugang zu den Kapitalmärkten, weshalb die Beschränkung der Abzugsfähigkeit ihrer Zinskosten Investitionen, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in ganz Europa gefährden könnte.
- 1.7 Nach Ansicht des EWSA sollte die Förderung der Eigenkapitalfinanzierung für Klein- und Kleinstunternehmen nämlich in erster Linie oder sogar ausschließlich durch Steuerfreibeträge auf Eigenkapital erfolgen, ohne die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalkosten zu beschränken.

- 1.8 Der EWSA hält den im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Risikoaufschlag von 1 bzw. 1,5 % für marktfern und unzureichend, um den Verlust der Abzugsfähigkeit der Zinskosten auszugleichen. Die Marktrisikoprämie (oder Risikoaufschlag) lag 2021 in allen Mitgliedstaaten bei über 5 % und liegt weiter in dieser Größenordnung.
- 1.9 Der EWSA befürchtet, dass die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, die ja legitime Geschäftskosten sind, die europäischen Unternehmen im Wettbewerb mit den Unternehmen in anderen großen Handelsblöcken benachteiligen könnte.
- 1.10 Der EWSA stellt fest, dass eine Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen dazu führen könnte, dass die europäischen Unternehmen lieber Leasingverträge abschließen, anstatt direkt in Maschinen und Anlagen zu investieren. Darüber hinaus würde die konzerninterne Finanzierung innerhalb großer Unternehmensgruppen mit zentraler Treasury-Funktion erschwert und beeinträchtigt, was die Finanzierung von Investitionen verteuern und letztendlich zu einem Rückgang der Investitionen führen würde.
- 1.11 Der EWSA möchte seine Bedenken konstruktiv und umfassend geltend machen und schlägt daher vor, dass die Kommission ihren Vorschlag gründlich überarbeitet und dabei u. a. eine vollständige oder zumindest teilweise Ausnahme von den DEBRA-Vorschriften insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen vorsieht.

## 2. **Vorschlag der Kommission**

- 2.1 Mit dem Vorschlag der Kommission für die DEBRA-Richtlinie<sup>1</sup> soll gegen steuerliche Verschuldungsanreize für die Unternehmen in der EU vorgegangen werden. Dazu werden Vorschriften eingeführt, die die steuerliche Abzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen auf Eigenkapitalerhöhungen ermöglichen und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen beschränken.
- 2.2 Der Vorschlag steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert<sup>2</sup>. Darin wird auf die steuerrechtliche Bevorzugung von Fremdkapitalfinanzierungen als relevantes Problem hingewiesen, das von den europäischen Institutionen angegangen werden muss, um ein faires und effizientes Steuersystem sicherzustellen.
- 2.3 In ihrer Mitteilung weist die Kommission darauf hin, dass Unternehmen derzeit „Zinsen für eine Fremdkapitalfinanzierung, nicht jedoch die mit der Eigenkapitalfinanzierung verbundenen Kosten wie beispielsweise die Ausschüttung von Dividenden von der Steuer absetzen [können], was sie dazu veranlassen kann, Investitionen eher mit Fremd- als mit Eigenkapital zu finanzieren. Dies kann zu einer übermäßigen Verschuldung mit negativen

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke ([COM\(2022\) 216 final](#)), Europäische Kommission.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ ([COM\(2021\) 251 final](#)), Europäische Kommission.

Ausstrahlungseffekten auf die gesamte EU führen, wenn einige Länder mit hohen Insolvenzwellen konfrontiert sind. Auch die Finanzierung von Innovationen durch Eigenkapital wird durch diese verschuldungsfreundliche Besteuerung benachteiligt.“

- 2.4 Die Kommission folgt mit ihrem Vorschlag überdies der Forderung des Europäischen Parlaments, das Problem der Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen anzugehen und dabei zugleich wirksame Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung vorzusehen, um den Rückgriff auf Eigenkapitalfreibeträge als neues Mittel zur Aushöhlung der Bemessungsgrundlage zu verhindern<sup>3</sup>.
- 2.5 Dem Vorschlag der Kommission ging eine umfassende Konsultation der Interessenträger voraus, an der Wissenschaftler, Behörden, NRO, Wirtschaftsverbände und Unternehmen teilnahmen. Der Konsultation zufolge hält eine überwältigende Mehrheit der Interessenträger eine Initiative für erforderlich, um die Vorzugsbehandlung von Fremd- gegenüber Eigenkapital zu verringern.
- 2.6 Die Kommission hat überdies mit den sechs Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, die bereits Vorschriften zur Reduzierung der Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen erlassen haben, um aus erster Hand spezifische Erkenntnisse über die Wirkung solcher Vorschriften zu gewinnen.<sup>4</sup>
- 2.7 Zur Ausgestaltung ihres Vorschlags hat die Kommission fünf verschiedene Optionen geprüft: Option 1: Einführung eines für unbestimmte Dauer geltenden Freibetrags auf den Bestand des Eigenkapitals von Unternehmen; Option 2: Einführung eines Freibetrags, aber nur für neues Eigenkapital und nur für zehn Jahre; Option 3: Freibetrag auf Gesellschaftskapital (d. h. Eigenkapital und Fremdkapital) bei gleichzeitiger Abschaffung der derzeitigen Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen; Option 4: vollständige Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen; Option 5: Freibetrag auf fiktive Zinsen auf neues Eigenkapital von Unternehmen für zehn Jahre in Verbindung mit einer teilweisen Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für alle Unternehmen.
- 2.8 Option 5 ist die bevorzugte Option, weshalb der Vorschlag der Kommission konkret gezielte Vorschriften sowohl für einen Freibetrag für Eigenkapital als auch für eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Zinsaufwendungen enthält. Finanzunternehmen sind ausdrücklich von den Maßnahmen ausgenommen, da sie bereits regulatorischen Eigenkapitalanforderungen unterliegen, die eine zu geringe Eigenkapitalausstattung verhindern.
- 2.9 Der von der Kommission vorgeschlagene Freibetrag für Eigenkapital wird konkret wie folgt berechnet: *Freibetragsgrundlage x fiktiver Zinssatz*. Die Freibetragsgrundlage ihrerseits

---

<sup>3</sup> Bericht über die Auswirkungen der einzelstaatlichen Steuerreformen auf die Wirtschaft in der EU (2021/2074(INI)), Europäisches Parlament.

<sup>4</sup> Mitgliedstaaten, in denen es Vorschriften gibt, die einen Freibetrag auf Eigenkapitalerhöhungen vorsehen, können die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie für die Dauer bereits in nationalen Vorschriften verankerter Rechte verschieben (Bestandsschutz). Steuerpflichtige, die am [1. Januar 2024] nach nationalem Recht (in Belgien, Italien, Malta, Polen, Portugal und Zypern) einen Freibetrag auf Eigenkapital in Anspruch nehmen, werden für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren weiterhin diesen Freibetrag nach nationalem Recht in Anspruch nehmen können.

entspricht der Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des Steuerjahres und dem Eigenkapital am Ende des vorangegangenen Steuerjahres, d. h. dem Anstieg gegenüber dem Vorjahr.

- 2.10 Ist die Freibetragsgrundlage eines Steuerpflichtigen, dem bereits ein Freibetrag für Eigenkapital gewährt wurde, in einem bestimmten Steuerzeitraum negativ (Eigenkapitalminderung), so wird für zehn aufeinanderfolgende Steuerzeiträume und bis zum Gesamtanstieg des Nettoeigenkapitals, für den der Freibetrag gewährt wurde, ein anteiliger Betrag steuerbar, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass dies auf während des Steuerzeitraums entstandene Verluste oder auf eine rechtliche Verpflichtung zurückzuführen ist.
- 2.11 Der Vorschlag enthält spezifische Vorschriften für die jeweils anzusetzenden fiktiven Zinsen und sieht angesichts der Schwierigkeiten von KMU beim Zugang zu Finanzmitteln einen höheren fiktiven Zinssatz für KMU vor, ohne dass die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen vorsehen können. Um Missbrauch zu verhindern, wurde die Abzugsfähigkeit des Freibetrags bereits durch das Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und die Umsetzung auf EU-Ebene mittels der ATAD-Richtlinie<sup>5</sup> auf höchstens 30 % des EBITDA<sup>6</sup> des Steuerpflichtigen für jedes Steuerjahr beschränkt. Es wird vorgeschlagen, die beiden Beschränkungen aufeinander abzustimmen.
- 2.12 Aufseiten des Fremdkapitals wird eine anteilmäßige Begrenzung die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf 85 % der Zinsaufwendungen (gezahlte Zinsen abzüglich erhaltener Zinsen) beschränken. Nach Ansicht der Kommission ermöglicht es dieser Ansatz, gegen die steuerliche Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen sowohl auf der Eigenkapital- als auch auf der Fremdkapitalseite vorzugehen. Eigenkapitalerhöhungen aufgrund unternehmensinterner Transaktionen oder Neubewertungen von Vermögenswerten sind jedoch nicht enthalten.
- 2.13 Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 115 AEUV, wonach Maßnahmen zur Angleichung von Vorschriften in Form einer Richtlinie erfolgen. Der Kommission zufolge steht der Richtlinienvorschlag mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Die Umsetzung muss bis Anfang 2024 erfolgen. Die Mitgliedstaaten, die bereits Vorschriften zur Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen erlassen haben, können die derzeit geltenden Freibeträge für die verbleibende Dauer des Freibetrags nach nationalem Recht, höchstens jedoch zehn Jahre, beibehalten.

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.

<sup>6</sup> EBITDA: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA unterstützt die Ziele, die die Kommission mit ihrem Vorschlag verfolgt, da damit ein wichtiges und seit Langem diskutiertes Problem der Unternehmensbesteuerung angegangen wird: die steuerliche Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen. Nach Ansicht des EWSA werden angemessene und gut durchdachte Vorschriften in diesem Bereich europäische Unternehmen aller Größen erheblichen Nutzen bringen, da sie den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verbessern.
- 3.2 Der EWSA verweist auf seine Stellungnahme zur „Bedeutung der Unternehmenssteuern für die Corporate Governance“<sup>7</sup>. Darin wird eine Lösung für das Problem der Begünstigung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung gefordert und dabei nachdrücklich auf die Risiken im Zusammenhang mit unangemessener Verschuldung hingewiesen: „Das Problem der Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung bei der Unternehmensbesteuerung schlägt sich in den sozioökonomischen Kosten, aber auch in der Unternehmensverschuldung und Unternehmensführung nieder“<sup>8</sup>.

Der EWSA hat auch darauf hingewiesen, dass eine Lösung des Problems der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen zur ehrgeizigen Agenda der Kommission für eine nachhaltigere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft beitragen könnte<sup>9</sup>: „Eine übermäßige Fremdfinanzierung gefährdet die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Kommission, da Unternehmen dadurch finanziell geschwächt werden und dies die Möglichkeiten für neue und riskante umweltorientierte Investitionsvorhaben beeinträchtigt.“ Die anzuwendenden Vorschriften müssen jedoch die DEBRA-Problematik angemessen berücksichtigen. Der EWSA ist insbesondere der Auffassung, dass die von der Kommission vorgelegten Vorschläge KMU und vor allem Kleinunternehmen schaden und sie finanziell schwächen würden.

- 3.3 Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinskosten bremst Investitionen, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. In der von Zinserhöhungen geprägten derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist die Wahrscheinlichkeit solcher nachteiligen Auswirkungen sogar noch größer.
- 3.4 Der EWSA stellt fest, dass eine Maßnahme auf EU-Ebene gegenüber mehreren nicht abgestimmten Initiativen der Mitgliedstaaten vorzuziehen ist. Da jedoch in sechs Mitgliedstaaten bereits nationale Rechtsvorschriften über Freibeträge für Eigenkapitalfinanzierungen gelten, ist darauf hinzuweisen, dass die Investitionskosten in der gesamten EU durch die Kombination aus einem Freibetrag für Eigenkapital und der Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen nicht vollständig harmonisiert werden, selbst wenn die hier geprüfte Richtlinie angenommen wird.

---

<sup>7</sup> [ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 13.](#)

<sup>8</sup> [ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 13](#), Ziffer 4.1 bis 4.7.

<sup>9</sup> [ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 13.](#)

- 3.5 Der EWSA begrüßt die von der Kommission eingeleitete umfassende und ausführliche Konsultation zum DEBRA-Vorschlag, dank der viele verschiedene Interessenträger (Unternehmensverbände, einzelne Unternehmen, Behörden und Vertreter der Wissenschaft) ihre Standpunkte zu diesem für die Unternehmensbesteuerung und die Unternehmensführung in der EU so wichtige Frage darlegen konnten.
- 3.6 Der EWSA begrüßt überdies die gezielte Konsultation, die die Kommission gemeinsam mit den sechs Mitgliedstaaten durchgeführt hat, die bereits Vorschriften zum Problem der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen erlassen haben. Dadurch konnten die von den nationalen Gesetzgebern und Steuerbehörden auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, Eigenkapital gegenüber Fremdkapital zu begünstigen und dazu nicht nur einen Steuerfreibetrag auf das von den Unternehmen im Laufe der Zeit erhöhte Eigenkapital zu gewähren, sondern auch die Abzugsfähigkeit der Fremdkapital-Finanzierungskosten von Unternehmen um 15 % zu senken, den europäischen Unternehmern und insbesondere den KMU und Kleinstunternehmen schaden wird. Für die zuletzt genannten Unternehmen sollte die Förderung der Eigenkapitalfinanzierung daher in erster Linie oder sogar ausschließlich durch Steuerfreibeträge auf Eigenkapital ohne eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten erfolgen.
- 4.2 Der EWSA hält es für riskant, die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen zu begrenzen, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen und gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, die durch die doppelte negative Wirkung der anhaltenden Inflation und der steigenden Zentralbankzinsen zur Inflationskontrolle gekennzeichnet ist. In vielen Unternehmen ist die Verschuldung während der Pandemie weiter gestiegen. Die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit könnte daher für viele Klein- und Kleinstunternehmen die Fremdkapitalfinanzierung erschweren.
- 4.3 Der EWSA weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Auslegung durch den Gerichtshof die EU-Institutionen bei der Rechtsetzung dazu verpflichtet, geeignete Vorschriften zu erarbeiten, mit denen sich die angestrebten Regulierungsziele unter möglichst geringen Opfern für die Adressaten erreichen lassen. In Hinblick auf diesen Aspekt weist der EWSA darauf hin, dass eine erhebliche Verringerung der Abzugsfähigkeit der Kosten für Fremdkapitalfinanzierungen unbeabsichtigte Folgen für KMU und insbesondere für Kleinstunternehmen haben könnte. Sie könnte zum Beispiel zu einer schlechteren Schuldentragfähigkeit der Unternehmen, Entlassungen und einer ernsthaften Beeinträchtigung der finanziellen Gesamtstabilität im gesamten Binnenmarkt führen.
- 4.4 Der EWSA stellt fest, dass eine Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen dazu führen würde, dass Unternehmen lieber Leasingverträge abschließen, anstatt direkt in Maschinen und Anlagen zu investieren. Diese Art von „Anreizen“ ist alles andere als wünschenswert; zumindest sollte im Vorfeld eine gründliche Analyse durchgeführt werden.



- 4.5 Viele Unternehmen nutzen konzerninterne Finanzierungen und zentrale Treasury-Funktionen, um Investitionen auf kosteneffiziente Weise zu finanzieren. Die vorgeschlagenen Vorschriften würden im Grunde genommen von jedem Unternehmen der Gruppe verlangen, seine Investitionen selbst zu finanzieren. Dadurch werden die Finanzierungskosten steigen und somit die Investitionen bedauerlicherweise zurückgehen. Nach Ansicht des EWSA muss dieses Problem angegangen werden, damit weiterhin eine effiziente Finanzierung von Investitionen möglich ist.
- 4.6 Der EWSA empfiehlt, die Befolgungskosten für europäische Unternehmen, die den neuen Freibetrag für Eigenkapital in Anspruch nehmen wollen, zu begrenzen. Dazu muss ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Berechenbarkeit der neuen Vorschriften erreicht werden, damit keine Ungewissheit und Auslegungsprobleme entstehen, die zu langwierigen Verhandlungen oder gar Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerbehörden und den Unternehmen führen könnten.
- 4.7 Der EWSA schlägt daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente aus konstruktiver Sicht vor, dass die Kommission ihren Vorschlag gründlich überarbeitet und dabei u. a. eine vollständige oder zumindest teilweise Ausnahme von den DEBRA-Vorschriften für KMU und Kleinunternehmen vorsieht.

Brüssel, den 26. Oktober 2022

Christa SCHWENG  
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---